

## 5. Der Schutz bestimmter Dienste der Volksmarine

§ 265 entspricht in seinen Grundzügen dem Anliegen des § 264 StGB, allerdings für den Dienst auf Schiffen, Diese Norm regelt die Besonderheiten der Seefahrt und den Dienst an Bord. Eine solche Norm zu schaffen, entsprach dem militärischen Charakter der Volksmarine und den ihr übertragenen Aufgaben zur militärischen Sicherung des Ostseeraumes vor feindlichen Anschlägen. Die im Gesetz gegebene Bezeichnung von Schiffen und Booten entspricht der in der Volksmarine üblichen militärischen Klassifizierung. Dabei werden darunter sowohl Kampfschiffe als auch Hilfsschiffe (Versorgungsschiffe) verstanden. Unter schwimmenden Mitteln sind vor allem Schlepper, Barkassen, Fähren, Schwimmkräne und auch Schwimmdocks zu verstehen. Andere Wasserfahrzeuge, welche auch bei den Landstreitkräften, z. B. bei den Pionieren, Verwendung finden wie Flöße, Bugsierboote, Patrouillenboote, Pontons oder Amphibienfahrzeuge u. ä. gelten im Sinne dieses Gesetzes nicht als schwimmende Mittel und fallen demgemäß nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes. Die wichtigste Dienstvorschrift über den Dienst auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln, auf die die Norm Bezug nimmt, ist die "Vorschrift für den Dienst an Bord". Die Strafbarkeit eines Täters nach dieser Norm ist nur gegeben, wenn durch die Handlung eine konkrete Gefährdung des Schiffes, Bootes oder schwimmenden Mittels eintrat. Dieser Nachweis der Gefährdung wird in der Regel durch ein Sachverständigengutachten angetreten werden müssen. Der Täter muß Angehöriger der Volksmarine sein bzw. während seiner Dienstdurchführung durch ein klares Unterstellungsverhältnis zur Volksmarine gehören (durch Kommandierung oder Befehl). Liegen Verletzungen der entsprechenden Vorschriften durch Angehörige der Grenztruppen vor, welche auf Grenzbooten Dienst versehen (z. B. auf der Elbe oder den Berliner Gewässern), ist zu prüfen, inwieweit strafbare Handlungen nach § 262 StGB vorliegen. § 265 ist für diese